

NATIONALES BERUFUNGSGERICHT

Zahl: nBG 2/2012

Wien, 17. Juli 2013

Erkenntnis:

Das Nationale Berufungsgericht der OSK hat am 17. Juli 2013 durch Hofrat Dr. Einar SLADECEK als Vorsitzenden und die Beisitzer Ing. Robert SCHNEIDER, Wolfgang SCHUSTER, Ing. Walter TISCHLER und Günther ZARITSCH in öffentlicher Sitzung über die Berufung des Bewerbers/Fahrers Markus Fischer, DMSB-Lizenz Nummer IC 1148755, gegen die Entscheidung der Sportkommissare, anlässlich der X-Bow Battle, am 21./22. Juni 2013, auf dem Lausitzring, entschieden:

Der Berufung wird keine Folge gegeben,

die Entscheidung der Sportkommissare wird in allen Punkten bestätigt; die Berufungsgebühr einbehalten.

Begründung:

Am 22. Juni fand im Rahmen der X-Bow Battle Lausitzring der Rennlauf 2 statt. An diesem Rennen hatte der Bewerber/Fahrer Markus Fischer teilgenommen und das Rennen als Zweiter beendet.

Nach dem Rennen haben die Sportkommissare angeordnet, die Fahrzeuge mit den Startnummern 3 und 32 hinsichtlich Übereinstimmung mit dem „Technischen Reglement/Wagenkarte 2013“ zu überprüfen. Da die Untersuchung nicht am Lausitzring durchgeführt werden konnte, wurde der Technische Kommissar beauftragt, die Fahrzeuge zu verplomben und am 24. Juni 2013 bei KTM-Sportcar Productions in Graz zu prüfen.

Bei dieser Überprüfung stellte der Techn. Kommissar fest, dass am Motor die Ansaugkanäle bearbeitet wurden und der Ölsammelbehälter nicht nach der vorgegebenen Anleitung eingebaut war. Die Sportkommissare entschieden daraufhin am 25. Juni, Markus Fischer wegen Verstoßes gegen die Technischen Bestimmungen, mit Hinweis auf Art. 25.2 des X-Bow Battle-Reglements 2013, auszuschließen und die nachfolgend platzierten Fahrer in der Wertung aufzurücken. Die Kosten des Verfahrens wurden dem Veranstalter der X-Bow Battle zugeordnet.

Die Sportkommissare übersandten diese Entscheidung über das OSK-Sekretariat an den Bewerber/Fahrer und Veranstalter.

OSK
Oberste Nationale
Sportkommission für
den Motorsport
Pasettistraße 96-98
A-1200 Wien
Tel. +43 (0)1 33 22 669
Fax DW 33020
osk@oeamt.at
www.osk.or.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301



Gegen diese Entscheidung richtet sich die frist- und formgerecht eingereichte Berufung des Bewerbers/Fahrers Markus Fischer, vertreten durch Rechtsanwalt Stefan Kruse, mit folgendem Vorbringen:

In Punkt 25.2 des X-Bow Battle-Reglements heisst es „Der Motor ist freigestellt, soweit es sich um einen Basismotor vom Typ/Modell KTM handelt.“ D.h. die technischen Einschränkungen beziehen sich auf den Einsatz eines Basismotors, was erfüllt ist. In Art. 252 / FIA-App.J 2013 ist auch festgehalten, wie „Motor freigestellt“ im technischen Bereich definiert ist. Zum Vorwurf des nicht anleitungsgemäß eingebauten Ölsammelbehälters wird auf die eingehaltenen FIA-Vorschriften verwiesen. Laut Punkt 25.2, Absatz 3 des Reglements sind darüberhinaus „Schläuche und Rohre freigegeben“ und deshalb wurde die Entlüftung nicht über die „Rohrleitungen“ im Ventildeckel geführt, sondern direkt in den Sammelbehälter geleitet.

Nach Durchsicht der Entscheidungsgrundlagen, der FIA-, OSK- und diesbezüglichen Veranstaltungsreglements sowie der Berufungsschriftstücke, der Anhörung der Vertreter des Berufungswerbers und des Veranstaltungsververtreters, der Berücksichtigung der mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen der Sportkommissare und des Technischen Kommissars, hat das Berufungsgericht nach Prüfung der vorliegenden Entscheidungsgrundlagen festgehalten:

Formulierungen, die missverständlich sein können, können ausgelegt werden. Im Falle des Art. 25.2 des X-Bow Battle-Reglements 2013 kann die vom Berufungswerber vorgebrachte Auslegung für unbedarfte Leser des Textes durchaus vertretbar sein. Sachkundige Personen können aus dem Kontext erkennen, was gemeint gewesen war. Vor allem unter Berücksichtigung des grundsätzlichen Verständnisses von technischen Sportreglements wonach alles nicht ausdrücklich Erlaubte verboten ist (siehe auch Art.25.1 des X-Bow Battle-Reglements 2013).

Die Bearbeitung des Motors wird vom Berufungswerber mit Hinweis auf seine Auslegung nicht bestritten und damit auch nicht die technische Veränderung.

Unberücksichtigt seiner möglicherweise zulässigen Auslegung, wäre eine Veränderung am Motor in jedem Fall anzugeben gewesen um die „angegebene PS-Angabe entsprechend zu korrigieren“ (siehe dazu Art. 25.2, S.14 des X-Bow Battle-Reglements 2013).

Diese Angabe erfolgte seitens des Bewerbers/Fahrer Markus Fischer gegenüber dem Veranstalter bzw. den Offiziellen der Veranstaltung nicht.

Die von den Sportkommissaren vorgehaltene Ausschlussbegründung – „...Verstoß gegen den Pkt. 25.2 des Reglements...“ – wird als gerechtfertigt anerkannt.

Das Berufungsgericht merkt ergänzend noch an, dass der Veranstalter sein Reglement dringend mit Bedacht auf klare, unmissverständliche Formulierungen für alle Leser überarbeiten sollte, um mögliche Auslegungen durch Teilnehmer an diesen Breitensportbewerben hintanzuhalten. Reglementvorgaben sollten unmittelbar wirken und die Sachlage nicht erst in Verbindung mit Textteilen anderer Artikel erkennbar werden.

OSK
Oberste Nationale
Sportkommission für
den Motorsport
Pasettistraße 96-98
A-1200 Wien
Tel. +43 (0)1 33 22 669
Fax DW 33020
osk@oeamtc.at
www.osk.or.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301



Diese sollten jedenfalls nie als „Empfehlungen“ interpretierbar sein. Abschließend hält das Berufungsgericht fest, dass auch in Bezug auf den Einbau des Ölsammelbehälters die sinngemäße Generalklausel „Alles nicht Erlaubte ist verboten!“ gelte. Auch hier ist die Definition einer „Anbauanleitung“ durch den Veranstalter nicht gut gewählt, aber für Sachkundige durchaus verständlich vorgegeben.

Der Berufung war deshalb keine Folge zu geben und die Entscheidung der Sportkommissare in allen Punkten zu bestätigen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung steht ein Rechtsmittel laut Nationalem Sportgesetz der OSK, Kapitel XIII, Berufungen (veröffentlicht auf www.osk.or.at) und Internationalem Sportgesetz der FIA, Chapter XIII, Appeals, sowie den „Judicial and Disciplinary Rules of the FIA“ (veröffentlicht auf www.fia.com) zu. In Erweiterung der Rechtsmittelbelehrung ist diesem Erkenntnis das FIA-Dokument „ICA Practice Directions“ beigefügt.

OBERSTE NATIONALE SPORTKOMMISSION
FÜR DEN KRAFTFAHRSPORT
Nationales Berufungsgericht
Der Vorsitzende:
HR Dr. Einar Sladeczek e.h.

OSK
Oberste Nationale
Sportkommission für
den Motorsport
Pasettistraße 96-98
A-1200 Wien
Tel. +43 (0)1 33 22 669
Fax DW 33020
osk@oeamtc.at
www.osk.or.at

Für die Richtigkeit der Abschrift: Kurt Wagner

Ergeht an:
Markus Fischer
Rennsportverein Alpen Pokal
X-Bow Battle, Mag. Georg Silbermayr
Walter Jobst und DI Willy Singer (Sportkommissare)
Franz Hafner (Technischer Kommissar)

